

## Kundmachung des Abstimmungsergebnisses

gemäß § 40 Burgenländisches Gemeindevolksrechtgesetz LGBl.Nr. 55/1988 i.d.gF., wird das Gesamtergebnis der Abstimmungen im Abstimmungsgebiet der am 24.11.2013 durchgeführten Volksbefragungen wie folgt bekannt gegeben:

### Gesamtergebnis der Abstimmungen im Abstimmungsgebiet:

a)	Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen:	654		
b)	Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen:	27		
c)	Summe der abgegebenen gültigen Stimmen:	627	Stimmzettel mit JA Stimmen	Stimmzettel mit NEIN Stimmen
d)	Summe der auf die einzelnen Fragestellungen entfallenden gültigen Stimmen :	627		
	<b>Frage</b>	<b>Stimmen</b>		
1.	soll die absolute Gebäudehöhe (Firsthöhe) von 10,0 m auf 12,0erhöht werden?	208	99	109
2.	sollen als Dachformen bei den Hauptgebäuden die Dachformen „Flachdach“ und „Pulldach“, festgelegt werden?	209	137	72
3.	sollen als Dachformen bei Garagen und Carports die Dachformen: Flachdach“ und „Pulldach“ festgelegt werden?	210	179	31
	<b>Summe</b>	<b>627</b>	<b>415</b>	<b>212</b>

### Hinweise:

Gegen das Abstimmungsergebnis kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der ziffernmäßigen Ermittlung des Ergebnisses als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Abstimmungsverfahren, die auf das Abstimmungsergebnis von Einfluß sein konnten, Einspruch erhoben werden.

Zur Erhebung des Einspruches sind berechtigt:

- die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien,
- der Bevollmächtigte (§ 9 Abs. 2 lit. e).
- der Bürgermeister im Falle eines von ihm gestellten Antrages.

Der Einspruch ist an den Gemeinderat zu richten, beim Gemeindeamt innerhalb von zwei Wochen nach Kundmachung des Abstimmungsergebnisses (Anschlag an der Amtstafel) einzubringen und hat eine Begründung zu enthalten.



Der Bürgermeister: